

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 75/76 (1920)
Heft: 25

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheins zwischen den äussersten Punkten der französischen Grenzen:

a) das Recht, zur Speisung der bereits gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungsanäle oder für jeden andern Zweck Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszuführen.

b) das ausschliessliche Recht auf die durch die Nutzbarmachung des Stromes erzeugte Kraft mit dem Vorbehalt, dass die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet werden muss. Diese Vergütung wird in Geld oder in Kraft geleistet; der unter Berücksichtigung der Kosten der für die Krafterzeugung notwendigen Arbeiten berechnete Betrag wird, falls darüber kein Einverständnis erzielt wird, durch Schiedsspruch bestimmt. Zu diesem Zwecke ist Frankreich allein zur Ausführung aller Nutzbarmachungs-, Stau- und sonstigen Arbeiten, die es zur Krafterzeugung für erforderlich hält, in diesem Teile des Stromes berechtigt.

Das Recht, aus dem Rhein Wasser zu entnehmen, wird auch Belgien für die Speisung des Rhein-Maas-Kanals zuerkannt.

Die Ausübung der in den Paragraphen a und b dieses Artikels erwähnten Rechte darf weder im Rheinbett noch in den etwa an seine Stelle tretenden Ableitungen die Schiffbarkeit beeinträchtigen oder die Schifffahrt erschweren; auch darf sie keine Erhöhung der bis dahin nach Massgabe des geltenden Abkommens erhobenen Abgaben nach sich ziehen. Alle Bauentwürfe sind der Zentralkommission zur Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der gehörigen und getreulichen Durchführung der in den Paragraphen a und b enthaltenen Vorschriften übernimmt Deutschland folgende Verpflichtungen:

1. Es wird den Bau eines Seitenkanals und keiner Ableitung auf dem rechten Stromufer gegenüber der französischen Grenze unternehmen oder zulassen.

2. Es gesteht Frankreich das Anlege- und Wegerecht in allen rechtsrheinischen Geländestreifen zu, die für die Vorarbeiten, die Einrichtung und den Betrieb der Wehre, die Frankreich mit Zustimmung der Zentralkommission später sich zu bauen entschliesst, erforderlich sind. Gemäss dieser Zustimmung ist Frankreich zur Bestimmung und Abgrenzung der erforderlichen Geländeplätze befugt und darf die Gelände nach Ablauf von zwei Monaten nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, mit der Massgabe, dass es an Deutschland Entschädigungen bezahlt, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission festgesetzt wird. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer der mit diesen Dienstbarkeiten belasteten oder durch die Arbeiten endgültig in Anspruch genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Auf Antrag der Schweiz werden ihr, wenn die Zentralkommission ihre Genehmigung gibt, dieselben Rechte für den Teil des Stromes eingeräumt, der ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet.

3. Es übermittelt der französischen Regierung innerhalb des ersten Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Lastenhefte, die den Ausbau des Rheins für irgendeinen Zweck betreffen und von der Regierung Elsass-Lothringens oder des Grossherzogtums Baden aufgestellt oder übernommen sind.

Artikel 359.

In den Abschnitten des Rheins, welche die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden, darf unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen in dem Strombett oder auf einem der beiden Ufer keine Arbeit ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Abgeordneten ausgeführt werden.

Artikel 360.

Frankreich behält sich die Befugnis vor, in die Rechte und Pflichten einzutreten, die sich aus den Abmachungen zwischen der Regierung von Elsass-Lothringen und dem Grossherzogtum Baden bezüglich der am Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben; es kann auch diese Abmachungen, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, kündigen.

Desgleichen hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, die von der Zentralkommission für die Aufrecht-

erhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheim für notwendig erklärt werden.

Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keinen Widerspruch gegen irgendwelche Vorschläge der Zentralkommission zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit bezeichnen:

1. auf die Mosel von der französischen-luxemburgischen Grenze ab bis zum Rhein, vorbehaltlich der Zustimmung Luxemburgs;
2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee, vorbehaltlich der Zustimmung der Schweiz;

3. auf die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die etwa zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur schiffbaren Abschnitte des Rheins oder der Mosel oder zur Verbindung zweier von Natur schiffbaren Abschnitte dieser Wasserläufe gebaut werden, ebenso auf alle andern Teile des rheinischen Flussgebietes, die etwa unter das im Artikel 338¹⁾) vorgesehene allgemeine Uebereinkommen fallen.

Miscellanea.

,Standesfragen“. Unter diesem Titel befasst sich in der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ vom 15. November ein uns persönlich nicht bekannter Herr A. Fricker, Assistent am Vermessungsamt der Stadt Zürich, vier Seiten lang mit unsrer paar Sätzen zur Neuwahl des Stadtgeometers von Zürich. Wir hätten auf diese ziemlich widersprüchsvolle Betrachtung nicht reagiert, wenn nicht Herr Fricker mit Bezug auf unsere Äusserungen der irrigen Meinung wäre, wir hätten es „nicht so ernst gemeint“, ferner, wenn er nicht eine direkte Frage an uns gestellt hätte. Tatsächlich sind die berührten Fragen wichtig genug, um jedes Missverständnis zu vermeiden.

Wir hatten (am 7. August d. J.) den Wunsch geäußert, es möchte für die verantwortungsvolle Stelle des Zürcher Stadtgeometers ein akademisch gebildeter Vermessingenieur gewählt werden, und schlossen mit dem Satz: „In der Verwirklichung dieses Wunsches müssen Alle, die seinerzeit die Hochschulbildung der Geometer mit dem Hinweis auf die gesteigerten Anforderungen des Faches als notwendig bezeichnet haben, logischerweise eine Probe aufs Exempel und geradezu die Krönung ihrer Bildungsbestrebungen²⁾ sehen.“ — Das ist unser voller Ernst, das ist auch so deutlich, dass wir annehmen durften, bei Allen, die es angeht, gern oder ungern, aber auf alle Fälle richtig verstanden worden zu sein. Wo sonst, wenn nicht als Leiter der Katastervermessung der grössten Schweizerstadt, mit den höchsten Bodenwerten, soll denn noch ein Akademiker nötig sein? Wenn Herrn Frickers „Geometer-verstand“, um seine eigenen Worte zu brauchen, „diese Logik nicht ganz erfassen kann“, so ist das zwar für ihn bedauerlich, ändert aber natürlich nichts an den vorliegenden Tatsachen.

Nach der (grundätzlich in unserm Sinne erfolgten) Wahl haben wir am 25. September (Seite 149) unsere Befriedigung darüber geäußert und u. a. gesagt, dass wir uns freuen, „dass die im Geometerverein massgebenden Persönlichkeiten, den Zwang obiger Logik erkennend, eine unsachliche Opposition gewisser Geometerkreise gegenüber den Akademikern ihrerseits nicht unterstützt haben.“ — Auch dies versteht Herr Fricker offenbar nicht, sonst hätte er nicht die Geometervereins-Vorstände ganz überflüssigerweise in bezügl. Anfrage gesetzt. Er möge doch nicht in die Ferne schweifen und dafür lieber bei seinen Kollegen im Vermessungsamt Umfrage halten, damit er nicht „erst durch die Bauzeitung erfahren“ muss, dass etwas Ungehöriges im Gange war.

Vollends auf dem Holzweg ist Herr Fricker mit seiner Aufrullung der „Standesfragen“. Was er hierüber (auf Seite 268) sagt, ist direkt unverständlich und entbehrt jeder Begründung. Zum Beweis dafür diene die Tatsache, dass vom Vorstand des „Zürcher Ingenieur- und Architekten-Vereins“ gegenwärtig drei Mitglieder, darunter der Präsident und zwei städtische Oberbeamte im Range des Stadtgeometers, aus dem Technikerstande hervorgegangen sind und nicht über abgeschlossene Hochschulbildung verfügen. Diese sind also weder aus „Ebenholz“ noch „Elephantenbein“, Herr Fricker, sondern „aus blossem Tannenholz geschnitzt“, immerhin aus gutem und gesundem, das ist allerdings für uns entscheidend.

Nach alledem wird nun auch Herr Fricker hoffentlich einsehen, wer „Gespenter gesehen“ hat, er oder die Redaktion der Bauzeitung.

Carl Jegher.

¹⁾ Siehe die Fussnote zu Art. 354 auf Seite 287. Red.

²⁾ Betr. Geometer-Ausbildung siehe G. E. P.-Protokoll, Seite 291.

Elektrifizierung der Sihltalbahn. In seiner Sitzung vom 12. November hat der Verwaltungsrat der Sihltalbahn-Gesellschaft der Einführung des elektrischen Betriebes auf dieser Bahnlinie (Zürich-Selnau—Sihlbrugg) zugestimmt. Mit Rücksicht auf den bestehenden Anschluss an die S.B.B. in Sihlbrugg und dem vermutlich späteren Anschluss an diese in Zürich-Wiedikon ist als Betriebstrom Einphasen-Wechselstrom von 15000 Volt Spannung und $16\frac{2}{3}$ Perioden, den die S.B.B. aus der Unterstation Sihlbrugg liefern würden, in Aussicht genommen. An Betriebsmitteln sind für den Tram- und Nahverkehr Motorwagen für 150 t Zugsgewicht, für die Güterzüge Lokomotiven für 250 t Zugsgewicht vorgesehen. Nach den sorgfältig vorgenommenen Berechnungen wird sich für den Verkehr im Jahre 1923, dem ersten Jahre nach Aufnahme des elektrischen Betriebes, unter Zugrundelegung eines Kohlenpreises von 220 Fr./t, eine Ersparnis an Betriebskosten von 109000 Fr., für den 1925 zu erwartenden Verkehr eine solche von 129000 Fr. erreichen lassen. Inbezug auf die Wirtschaftlichkeit der elektrifizierten Bahn ergeht aus den Berechnungen, dass bei dem ungünstigsten Fall der Verzinsung des neuen Baukapitals von 3000000 Fr. zu $7\frac{1}{4}\%$ (6 $\frac{1}{4}\%$ Zins und 1% Amortisation) der elektrische Betrieb dem Dampfbetrieb überlegen sein wird, solange der Kohlenpreis nicht unter 179 Fr./t (1923) bzw. 171 Fr./t (1925) sinkt. Die für das Jahr 1923 aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung weist unter Voraussetzung dieser Verzinsung einen verfügbaren Reinertrag von 182000 Fr. auf. Es ist jedoch anzunehmen, dass das zur Hälfte vom Bund und zu je ein Viertel vom Kanton und von den interessierten Gemeinden erwartete Darlehen zu einem niedererem Zinsfuss gewährt werden wird, sodass sich dieser Reinertrag noch günstiger gestalten dürfte. Auf jeden Fall ergeht aus dem bezüglichen Bericht der Direktion, dass die Sihltalbahn, elektrisch betrieben, wirtschaftlich wesentlich besser arbeiten wird, als es heute der Fall ist.

Eidgen. Technische Hochschule. Als Nachfolger von Prof. F. Hennings wählte der Bundesrat zum Professor für Strassen- und Eisenbahnbau an der E. T. H., mit Amtsantritt auf 1. April 1921, Ingenieur *Charles Andreea* von Fleurier (Neuenburg). Andreea studierte an der Ingenieurabteilung der E. T. H. von 1893 bis 1898 und betätigte sich seither vorwiegend im Bahn- und Tunnelbau, so an der Bern-Neuenburgbahn, der Sennetalbahn, Solothurn-Münsterbahn (Nordseite), dann 1904 bis 1909 als Sektionsingenieur der Lötschbergbahn (Südrampe) und schliesslich 1913 bis 1918 als Oberingenieur für den Regiebau am Simplontunnel II (Nordseite). Er verfügt also über eine reiche Bauerfahrung und hat zudem, seit 1918, als Privatdozent an der E. T. H. auch sein Interesse und seine Eignung für die Lehrtätigkeit erwiesen. Wir begrüssen schliesslich in Andreea einen Dozenten, der als Sekretär des S.I.A. lebhafte Anteilnahme an den immer wichtiger werdenden wirtschaftlichen Fragen unseres Berufstandes an den Tag legt, der somit auch in dieser Hinsicht das besondere Zutrauen der studierenden Jugend verdient, und von dem wir wissen, dass er sich mit Liebe zur Sache und mit ganzer, noch jugendlicher Kraft seiner neuen Tätigkeit widmen wird.

Simplon-Tunnel II. Monats-Ausweis November 1920.

CAMPION TUNNEL II. PROJEKT FLACHWEG NOVEMBER 1926.		Tunnellänge 19825 m	Südseite	Nordseite	Total
Firststollen:	Monatsleistung m	95	—	—	95
	Stand am 30. November m	10050	9073	—	19123
Vollausbruch:	Monatsleistung m	87	—	—	87
	Stand am 30. November m	9949	9073	—	19022
Widerlager:	Monatsleistung m	107	—	—	107
	Stand am 30. November m	9840	9073	—	18913
Gewölbe:	Monatsleistung m	104	—	—	104
	Stand am 30. November m	9834	9073	—	18907
Tunnel vollendet am 30. November . . . m		9834	9073	—	18907
In % der Tunnellänge . . . %		49,7	45,7	—	95,4
Mittlerer Schichten-Aufwand im Tag:					
Im Tunnel		293	—	—	293
Im Freien		—	—	157	157
Im Ganzen		293	157	—	450

Während des Monats November wurde, mit durchschnittlich 22 Bohrhämmern in Betrieb, an 25 Tagen gearbeitet.

Exposition internationale des Arts décoratifs modernes
Paris 1922. Nach dem Bericht der Schweizer. Zentralstelle für das Ausstellungswesen ist diese ursprünglich für das Jahr 1915 vorgesehene offizielle Veranstaltung nunmehr bestimmt für das Jahr 1922 in Aussicht genommen.

Konkurrenz.

Gussbetonhäuser. Unter den in der Schweiz niedergelassenen Architekten und Baufirmen, sowie unter schweizerischen Fachleuten im Auslande eröffnet die E.G. Portland in Zürich einen Wettbewerb zur Erlangung von Typen und geeigneten Konstruktions-Methoden für den Bau von Gussbetonhäusern. Eingabetermin ist der 28. Februar 1921. Das Preisgericht besteht aus Ingenieur *R. Frey* in Luterbach (Solothurn), *Ernst Schmidheiny* in Heerbrugg, Ing. *Ed. Locher* in Zürich, Arch. *W. Brodtbeck* in Liestal, Ing. *Hottenstein*, Winterthur, als Heizungs-Ingenieur, sowie Arch. *Fr. Fulpius* in Genf als Vertreter des S.I.A. und Arch. *H. Weideli* in Zürich als Vertreter des B.S.A. Zur Prämiierung von 5 oder 6 Arbeiten steht dem Preisgericht die Summe von 20000 Fr. zur Verfügung.

Es sind Projekte einzureichen für ein freistehendes Einfamilienhaus und für ein Reihen-Einfamilienhaus. Verlangt werden sämtliche Grundrisse, sowie Schnitte und Fassaden 1:50, wesentliche Konstruktionsdetails 1:10, eine kurze Beschreibung des Bauvorgangs, Vorausmass (ohne Preise) und Kubikinhalt, sowie Ausführungsmuster der Konstruktion der Außenwände. Das Programm kann bei der E. G. Portland, Seidengasse 9 in Zürich bezogen werden.

Lehr- und Wohngebäude der landwirtschaftlichen Schule Morges. Das kantonale Baudepartement eröffnet unter den waadt-ländischen und den seit mindestens drei Jahren im Kanton niedergelassenen schweizerischen Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen zu dem in Morges zu erstellenden Lehr- und Wohngebäude der kantonalen landwirtschaftlichen Schule. Eingabetermin ist der 15. Januar 1921. Dem Preisgericht gehören an: Staatsrat *F. Porchet*, Vorsteher des landwirtschaftlichen Departements, als Präsident, sowie die Architekten *F. Broillet* in Freiburg, und *Ch.-H. Matthey*, kantonaler Bauinspektor in Neuenburg. Ersatzmann ist Architekt *A. de Kalbermatten* in Sitten. Zur Erteilung von drei oder vier Preisen steht dem Preisgericht die Summe von 6000 Fr. zur Verfügung. Eventuelle Ankäufe sind zur Hälfte des Betrages des letzten Preises vorgesehen. Falls der im I. Rang prämierte Verfasser nicht mit der Bauausführung betraut wird, erhält er eine Extraprämie von 1000 Fr.

Verlangt werden: ein Situationsplan 1:1000; sämtliche Grundrisse und Fassaden, sowie die zum Verständnis nötigen Schnitte 1:200, ein kurzer Bericht. Das Programm nebst Beilagen kann beim Service de Bâtiments de l'Etat in Lausanne bezogen werden.

Lehr- und Wohngebäude der landwirtschaftlichen Schule Cernier (Band LXXVI, Seite 150). Bei diesem auf neuenburgische Architekten beschränkten Wettbewerb hat das am 29. und 30. Nov. versammelte Preisgericht unter 28 Entwürfen die folgenden prämiert:

- I. Preis (2000 Fr.), Entwurf „Vieux-Prés“; Verfasser: *Ubaldo Grassi* und *Alfred Hodel*, Architekten in Neuenburg.
 - II. Preis (1700 Fr.), Entwurf „Fleur de trèfle“; Verfasser: *Oesch & Rossier*, Architekten in Le Locle.
 - III. Preis (1500 Fr.), Entwurf „Auroriens“; Verfasser: *J. U. Debély* und *G. Robert*, Architekten in La Chaux-de-Fonds.
 - IV. Preis (800 Fr.), Entwurf „Internat“; Verfasser: *Gustave Röthlisberger*, Architekt in Neuenburg.

Die Entwürfe sind bis einschliesslich Dienstag den 21. Dez., je von 9 bis 11⁵⁰ und 13 bis 16 Uhr, im Gemeindehaus in Cernier öffentlich ausgestellt.

Bemalung des Hauses zum Rüden in Zürich (Bd. LXXV, Seite 258; Band LXXVI, Seite 2/8). Das Preisgericht hat folgende Preise erteilt:

- I. Preis (3000 Fr.) an *Paul Bodmer*, Oetwil a. S.
 - II. Preis ex aequo (1500 Fr.) an *Albert Kohler*, Ascona (Tessin).
 - II. Preis ex aequo (1500 Fr.) an *Heinrich Appenzeller*, Zürich.
 - III. Preis (1000 Fr.) an *Carl Roesch*, Diessenhofen.
 - IV. Preis (1000 Fr.) an *Augusto Giacometti*, Zürich.
 - V. Preis (1000 Fr.) an *Eugen Zeller Hirzel* (Zürich)

Zu je 500 Fr. angekauft wurden die Entwürfe von *Ernst Gubler*, Zürich, und *Wilhelm Hartung*, Zürich.

Aufmunterungspreise von je 400 Fr. wurden den Entwürfen „Am Qual“, „Englischrot und Gold“ und „U.s.w.“ zuerkannt. Schiffbarmachung des Rheins Basel-Bodensee (Bd. LXI, S. 38, 120, 313 und 324; Bd. LXXVI, S. 246: Bd. LXXVI, S. 93). Die Veröffentlichung des Jury-Gutachtens wird, begleitet von einer grossen Zahl von Zeichnungen und Diagrammen aus den prämierten Entwürfen, in Nr. 1 vom 1. Januar 1921 beginnen.